

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8738, 14/8992 –**

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VerbIG)

- 2. zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/8784 –**

Verbraucherinformationsgesetz effektiv gestalten

- 3. zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Gudrun Kopp,
Rainer Funke, Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/8520 –**

**zu der Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung
Auf dem Weg in eine verbraucherorientierte Marktwirtschaft**

A. Problem

Zu 1.

Verbraucherinformationen verbessern das Funktionieren der Märkte, indem sie den Nachfragern durch Informationen über Erzeugnisse den Qualitätsvergleich erleichtern und damit auch die Kaufentscheidung. Auch hat sich das Bedürfnis nach Verbraucherinformationen angesichts der Lebensmittelskandale der jüngsten Zeit insbesondere im Bereich der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände verstärkt. Mit dem Gesetzentwurf wird daher eine Verbesserung der Unterrichtung und Rechtsstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher angestrebt, indem ihnen der Zugang zu den Informationen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände eröffnet wird, über die Bund, Länder und Gemeinden verfügen.

Zu 2.

Die Fraktion der CDU/CSU bemängelt in ihrem Antrag erhebliche Defizite in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8738, der unausgegoren und praxisfremd sei. Die Bundesregierung wird daher zu einer Reihe von Maßnahmen aufgefordert, den Gesetzentwurf zu ändern.

Zu 3.

Die Antragsteller fordern zur Stärkung der Belange der Verbraucher eine Änderung der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, um die Auswirkungen eines Gesetzentwurfs auf die Verbraucher in Bezug auf bestimmte Kriterien sicherzustellen.

B. Lösung

Zu 1.

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu 2.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu 3.

Ablehnung des Entschließungsantrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Zu 1.

Eine Einbeziehung der Regelungen zur Verbraucherinformation in das geplante Informationsfreiheitsgesetz des Bundes würde zwar gegenüber den Bundesbehörden auch Informationsansprüche der Verbraucher ermöglichen, aber wesentliche Bereiche nicht regeln. Das vorliegende Gesetz soll gerade die für Verbraucher besonders ergiebigen Informationsbestände der Vollzugsbehörden der Länder und Kommunen bundeseinheitlich eröffnen. Ein weiterer, vom geplanten Informationsfreiheitsgesetz nicht abgedeckter Aspekt ist das Recht der Behörden zur Information der Öffentlichkeit.

Zu 2. und 3.

Annahme der Anträge.

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu 1.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug dieses Gesetzes werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen entstehen. Auch die Aufbereitung der verbraucherrelevanten Daten für den Datenbankzugang wird Sach- und Personalaufwand erfordern, der voraussichtlich nicht in allen Fällen mit vorhandenem oder umzusetzendem Personal aufgefangen werden kann. Auch wird die Zusammenführung von Daten vermehrten Management- und Abstimmungsaufwand erfordern.

Eine Quantifizierung der durch dieses Gesetz insgesamt zu erwartenden Kostenauswirkungen ist im Vorhinein nicht möglich. Die entstehenden Kosten werden entscheidend vom tatsächlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Gesetzes abhängen. Die Inanspruchnahme des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Berlin hat sich als geringer und damit kostengünstiger gezeigt, als bei Erlass im Oktober 1999 angenommen worden war. Für den Bereich des Umweltinformationsgesetzes vom 8. Juli 1994 hat eine kürzliche Umfrage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei den Ländern ergeben, dass der Verwaltungsmehraufwand mit den vorhandenen personellen und sachlichen Mitteln aufgefangen wird. Zudem werden in Teilen des hier geregelten Bereichs bereits heute im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Anfragen von Bürgern beantwortet.

Bei der Schätzung des Mehraufwandes sind auch mögliche Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Rechts auf Zugang zu Verbraucherinformationen ergeben. So können z. B. kostenintensive Nachfragen, Beschwerden etc. von Bürgern auf Grund der nunmehr bestehenden Möglichkeit eines frühzeitigen Informationszugangs entfallen. Der gleichwohl anfallende personelle und sachliche Mehraufwand ist aus dem Aufkommen an Gebühren und Auslagen zu decken.

E. Sonstige Kosten

Zu 1.

- a) Kosten für die gewerblichen Wirtschaftsbeteiligten entstehen durch das Gesetz nicht.
- b) Durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen können für Verbraucherinnen und Verbraucher im Einzelfall Kosten entstehen. Die kostenmäßigen Belastungen dürften – insbesondere sobald die Datenbanken funktionsfähig sind – für die Lebenshaltung der Betroffenen nicht ins Gewicht fallen. Deshalb sind messbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Zu 2. und 3.

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/8738, 14/8992 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag auf Drucksache 14/8784 abzulehnen,
3. den Antrag auf Drucksache 14/8520 abzulehnen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Gudrun Kopp
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Verbraucherinformationsgesetzes und eines Gesetzes zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz

– Drucksache 14/8738 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VerBIG¹)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Weingesetzes sowie das Recht der Behörden zur Information der Öffentlichkeit über Erzeugnisse im Sinne der genannten Gesetze zu regeln.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Informationen im Sinne dieses Gesetzes, die bei

1. den nach § 3 Nr. 2 bestimmten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder
2. natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind,

vorhanden sind.

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes und eines Gesetzes zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Verbraucherinformationsgesetz (VerBIG¹)

§ 1 unverändert

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Informationen im Sinne dieses Gesetzes, die bei

1. den nach § 3 Nr. 2 bestimmten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, **soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben des Verbraucherschutzes wahrnehmen**, oder
2. natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind,

vorhanden sind.

¹ Dieses Gesetz dient für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auch der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Abl. EG Nr. L 11/4 vom 15. Januar 2002). Die übrigen Teile dieser Richtlinie werden durch das Produktsicherheitsgesetz umgesetzt.

¹ Dieses Gesetz dient für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auch der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Abl. EG Nr. L 11/4 vom 15. Januar 2002). Die übrigen Teile dieser Richtlinie werden durch das Produktsicherheitsgesetz umgesetzt.

Entwurf

(2) Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten auf Grund anderer Gesetze sowie die gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Verbraucherschutz der Schutz von Gesundheit und Sicherheit oder der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher;
2. Behörde jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bei der Informationen zum Verbraucherschutz vorhanden sind ; hierzu gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, sowie Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden;
3. Erzeugnis jedes Erzeugnis im Sinne der in § 1 genannten Gesetze;
4. Information jede unabhängig von der Art *ihrer* Speicherung vorhandene *Information* über
 - a) von Erzeugnissen ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit *oder wirtschaftliche Interessen* von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
 - b) Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln im Sinne des § 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
 - c) die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
 - d) Überwachungsmaßnahmen oder andere Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten oder Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften, soweit sie sich auf Erzeugnisse beziehen.

§ 4

Anspruch auf Informationen bei Behörden

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen im Sinne dieses Gesetzes, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sind. *Die Daten sind, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, in einer allgemein verständlichen Form aufzubereiten; sie können mit einer Erläuterung versehen werden.* Die Behörde kann den Zugang insbesondere über das Internet gewähren. Die Behörden können auf Antrag auch Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers das schutzwürdige Interesse der oder des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder die oder der Dritte *zustimmt*.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) unverändert

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. unverändert
2. Behörde jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bei der Informationen zum Verbraucherschutz vorhanden sind ; hierzu gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, sowie Gerichte, **Justizvollzugsbehörden**, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden **und diesen vorgesetzte Dienststellen**;
3. *u n v e r ä n d e r t*
4. Information jedes unabhängig von der Art **seiner** Speicherung vorhandene **Datum** über
 - a) von Erzeugnissen ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
 - b) **Kenzeichnung**, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln im Sinne des § 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
 - c) *u n v e r ä n d e r t*
 - d) *u n v e r ä n d e r t*

§ 4

Anspruch auf Informationen bei Behörden

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen im Sinne dieses Gesetzes, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sind. **Die Informationen sollen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, aufbereitet und gegebenenfalls mit einer Erläuterung versehen werden.** Die Behörde kann den Zugang insbesondere über das Internet gewähren. Die Behörden können auf Antrag auch Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers das schutzwürdige Interesse der oder des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder die

Entwurf

(2) Liegt ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 3 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(3) Der Anspruch besteht nicht,

1. soweit das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die *Landesverteidigung* oder die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann,
2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Daten, die Gegenstand des Verfahrens sind,
3. wenn durch das Bekanntwerden der Informationen fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Behörde beeinträchtigt oder Dienstgeheimnisse verletzt werden können,
4. soweit der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegenstehen *oder*
5. soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevante Informationen, die ihrem Wesen nach Betriebsgeheimnissen gleichkommen, offenbart würden.

Vor der Entscheidung über die Offenbarung sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 sowie des Satzes 1 Nr. 4 und 5 die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat im Zweifel von der Betroffenheit einer oder eines Dritten auszugehen, soweit Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.

§ 5
Antrag

(1) Die Information nach § 4 Abs. 1 Satz 4 wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, auf Antrag erteilt. Der Antrag wird durch die zuständige Behörde beschieden. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 4 er gerichtet ist.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 soll abgelehnt werden,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

oder der Dritte **eingewilligt hat. Der Anspruch verpflichtet die Behörden nicht dazu, Informationen, die bei ihnen nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen oder aufzubereiten.**

(2) unverändert

(3) Der Anspruch besteht nicht,

1. soweit das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die **Angelegenheiten der Bundeswehr** oder die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann,
2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, **eines Gnadenverfahrens** oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Daten, die Gegenstand des Verfahrens sind,
3. unverändert
4. soweit der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegenstehen,
5. soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevante Informationen, die ihrem Wesen nach Betriebsgeheimnissen gleichkommen, offenbart würden **oder**
6. **soweit Informationen betroffen sind, die im Rahmen einer Dienstleistung entstanden sind, welche die Behörde oder Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbracht hat.**

Vor der Entscheidung über die Offenbarung sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 sowie des Satzes 1 Nr. 4 und 5 die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat im Zweifel von der Betroffenheit einer oder eines Dritten auszugehen, soweit Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.

§ 5
Antrag

(1) Die Information nach § 4 Abs. 1 Satz 4 wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, auf **schriftlichen** Antrag erteilt. Der Antrag wird durch die zuständige Behörde beschieden. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 4 er gerichtet ist.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 soll abgelehnt werden,

Entwurf

1. soweit er sich auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht, es sei denn, es handelt sich um die Ergebnisse einer Beweiserhebung, Gutachten oder Stellungnahme von Dritten,
2. bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen oder
3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet würde.

(3) Bei Bestehen eines Anspruches ist die Information in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten zugänglich zu machen; bei fehlendem Anspruch ist innerhalb dieser Frist ein Ablehnungsbescheid zu erteilen.

§ 6

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Behörde kann die Öffentlichkeit unter Nennung des Erzeugnisses sowie derjenigen, die das Erzeugnis hergestellt oder in Verkehr gebracht haben, über im Interesse des Verbraucherschutzes liegende bedeutsame Sachverhalte informieren, soweit hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht und dieses Interesse gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

(2) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit liegt in der Regel vor,

1. wenn bei der Herstellung, der Behandlung oder dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses gegen verbraucher-schützende Rechtsvorschriften in nicht unerheblichem Ausmaß verstoßen worden ist,
2. wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist oder
3. wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Erzeugnis eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen kann und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann.

(3) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit ist auch anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalls die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des Erzeugnisses oder des Unternehmens erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise leicht aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, steht es im Ermessen der Behörde, anstelle einer Erteilung der Informationen den Antragsteller auf diese Quellen hinzuweisen.

(3) Ein offensichtlich missbräuchlich gestellter Antrag ist abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.

(4) Bei Bestehen eines Anspruches ist die Information in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten zugänglich zu machen; bei fehlendem Anspruch ist innerhalb dieser Frist ein Ablehnungsbescheid zu erteilen.

§ 6

Information der Öffentlichkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Erzeugnisse, die den Vorschriften des Verbraucherschutzes entsprechen, nicht vermieden werden können.

(4) Bevor die Behörde eine Maßnahme nach Absatz 1 trifft, hat sie diejenigen, die das Erzeugnis herstellen oder vertreiben, anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird.

§ 7

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Die von den Behörden elektronisch im Internet zur Verfügung gestellten Informationen sind kostenfrei.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch Behörden des Bundes vorgenommen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Behörden des Bundes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen

§ 8

**Bundesbeauftragter
für den Zugang zu Verbraucherinformationen**

Jeder kann den Bundesbeauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen, soweit Bundesbehörden betroffen sind, anrufen, wenn er sich in seinem Recht auf freien Zugang zu Informationen im Sinne des § 4 verletzt fühlt. Die Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen werden vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1, 4 und 5 und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend. Die Länder regeln die Einrichtung und Aufgaben eines Beauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen für ihren Bereich.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 ist ein Interesse der Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr gegeben, wenn das Produkt nicht mehr in den Verkehr gelangt und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass es, soweit es in den Verkehr gelangt ist, bereits verbraucht ist. Dies gilt dann nicht, wenn eine konkrete Gesundheitsgefahr vorgelegen hat und eine Information für medizinische Maßnahmen angezeigt ist.

(5) Die Behörde sieht von einer Information nach Absatz 1 ab, wenn deren Zweck, insbesondere eine Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr, durch eigene Maßnahmen der Verantwortlichen, sichergestellt ist.

(6) Bevor die Behörde eine Maßnahme nach Absatz 1 trifft, hat sie diejenigen, die das Erzeugnis herstellen oder vertreiben, anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. Den Betroffenen ist die Möglichkeit einzuräumen, die Öffentlichkeit über die bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von Absatz 1 selbst zu informieren.

(7) Stellen sich die von der Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zu Grunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Behörde die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffenden Informationen zuvor bekannt gegeben hat.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf

§ 9
Bericht

Die Bundesregierung veröffentlicht alle zwei Jahre einen verbraucherpolitischen Bericht.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 9
unverändert

Artikel 2

Gesetz über die Nutzung von Daten zur Durchführung der Regelungen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit (Datennutzungsgesetz – DNG)

§ 1
Zweckbindung von Daten

Zur Rückverfolgung von Lebensmitteln, deren Bestandteilen und Rohstoffen einschließlich verwendeter Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) sind die zuständigen Behörden befugt, soweit es zur Herstellung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit erforderlich ist, auch die personenbezogenen Daten zu verarbeiten und zu nutzen, die im Rahmen von Prüfungen nach den in der Verordnung nach § 2 genannten Rechtsvorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zum Verbraucherschutz und zur Tierseuchenbekämpfung erhoben worden sind.

§ 2
Ermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Gesundheit durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die bundes- und europarechtlichen Vorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zum Verbraucherschutz und zur Tierseuchenbekämpfung näher zu bestimmen, die unter den Geltungsbereich von § 1 fallen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gudrun Kopp

A. Allgemeiner Teil

I.

Zu 1.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 18. April 2002 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8738 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 14/8992 – wurde gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 13. Mai 2002 ebenfalls an die o. a. Ausschüsse überwiesen.

Zu 2.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 18. April 2002 den Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/8784 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Zu 3.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 14. März 2002 den Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 14/8520 – zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

II.

Zu 1.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen zur Verbesserung der Verbraucherinformationen im Bereich der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, damit ein selbst bestimmtes Verhalten der Verbraucher als Marktteilnehmer erleichtert wird und die Behörden unter gewissen Voraussetzungen durch aktive Informationsgebung korrigierend eingreifen können.

Aus ökonomischer Sicht sind Maßnahmen der Informationsbereitstellung vorzusehen, die nicht in die Entscheidungs- und Vertragsfreiheit der Marktteilnehmer eingreifen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb auch die Erschließung von Informationsquellen vor, die den Zugang zu Informationen bei Behörden und die Information der Öffentlichkeit durch die Behörden vorsehen.

Zu 2.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßt die Einbringung eines Verbraucherinformationsgesetzes; sie kritisiert allerdings, dass der Gesetzentwurf unausgegoren und praxisfremd sei. Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Aufforderung an die Bundesregierung, den Gesetzentwurf in mehreren Punkten zu ändern, um eine praxisnahe Regelung für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Antrag verwiesen.

Zu 3.

Die Antragsteller fordern eine Stärkung der Belange der Verbraucher durch eine Änderung der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Durch die Aufnahme der in dem Antrag genannten Kriterien in die gemeinsame Geschäftsordnung soll gewährleistet werden, dass den Belangen der Verbraucher bei künftigen Rechtsetzungsvorhaben des Bundes besser Rechnung getragen wird.

III.

Zu 1.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 128. Sitzung am 15. Mai 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 81. Sitzung am 15. Mai 2002 die Vorlage behandelt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 90. Sitzung am 15. Mai 2002 die Annahme der Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 141. Sitzung am 15. Mai 2002 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Zu 2.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 128. Sitzung am 15. Mai 2002 die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 81. Sitzung am 15. Mai 2002 die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 96. Sitzung am 15. Mai 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

IV.

Der federführende **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in einer Sondersitzung am 19. April 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8738 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die am 29. April 2002 erfolgte und zu der folgende Vertreter eingeladen waren:

- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde
- Deutscher Bauernverband
- Markenverband
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Prof. Dr. Josef Falke, Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen
- MR Dr. Christian Grugel, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Dr. Helke Heidemann-Peuser, Verbraucherzentrale Bundesverband
- Dr. Karin Klaffke, Institut für Markt-Umwelt-Gesellschaft e. V. an der Universität Hannover
- Peter Knitsch, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Chemiedirektorin Brigitte Jäger, Fachreferentin im Bereich Lebensmittelüberwachung, Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz des Landes Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf das Protokoll der 93. Sitzung des 10. Ausschusses vom 29. April 2002 verwiesen.

In seiner 96. Sitzung am 15. Mai 2002 hat der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Vorlagen abschließend behandelt. In die Beratungen sind auch die Ergebnisse der Anhörungssitzung vom 29. April 2002 eingeflossen.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurden Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/728 eingebracht, mit denen auch Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden.

Von den Koalitionsfraktionen wurde unterstrichen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auf umfassende und verständliche Informationen über die Qualität von Produkten angewiesen sind. Der Gesetzentwurf sei ein erster Schritt in diese Richtung, in dem er neben dem Informationsrecht der Behörden vor allem den Verbrauchern erstmalig den Zugang zu entsprechenden Informationen der Behörden ermögliche, wovon auch die Verbraucherverbände und Medien profitieren würden.

Weitere Schritte müssten folgen, so die Erweiterung des Informationsanspruches gegenüber Unternehmen. Zwar

würde ein Teil der Unternehmen schon beispielhaft informieren, aber der große Teil eben noch nicht.

Von der Fraktion der CDU/CSU wurde die beabsichtigte Stärkung der Informationsrechte der Verbraucher und deren Bündelung in ein Verbraucherinformationsgesetz zwar begrüßt. Der vorliegende Gesetzentwurf sei jedoch unausgewogen und praxisfremd.

So fehle es an einer Definition der konkreten Zuständigkeit der Behörden, die im Übrigen infolge der vorgesehenen Auskunftspflicht einem erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt seien. Auf Länder und Kommunen kämen voraussichtlich erhebliche Schadensersatzforderungen von Unternehmen zu, wenn sich Informationen der Behörden nachträglich als unzutreffend erweisen würden.

Auch führe der nationale Alleingang zu Wettbewerbsvorteilen ausländischer Unternehmen, die in ihren Heimatländern nicht solchen Informationsrechten der Behörden ausgesetzt seien wie hier vorgesehen.

Der Informationsanspruch der Verbraucher sei zudem für diese häufig nicht verwertbar, da unkommentierte Daten von Laien nicht interpretiert werden könnten.

Von der Fraktion der FDP wurde kritisiert, dass das Gesetzesvorhaben zu mehr Bürokratie führe, anstatt auf ein sinnvolles Miteinander von Staat, Wirtschaft und Verbrauchern zu setzen. Die Zuständigkeiten seien unklar, die bei den Kommunen entstehenden Kosten zu hoch und die anfallenden Gebühren gingen zu Lasten der Verbraucher.

Seitens der Fraktion der PDS wurde insbesondere bemängelt, dass der Informationsanspruch der Verbraucher auf die Behörden beschränkt worden sei. Die erforderliche Transparenz für eine Kaufentscheidung erfordere auch eine entsprechende Informationspflicht der Unternehmen, die sich im Übrigen auf alle Produkte erstrecken müsse. Dennoch sei der Gesetzentwurf ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/728 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf – **Drucksachen 14/8738 und 14/8992** – unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/728 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Der Antrag auf **Drucksache 14/8784** wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Antrag auf **Drucksache 14/8520** wurde ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschuss-Beratungen nicht ergänzt oder ge-

ändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8738 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen, sie beziehen sich auf die aus der rechten Spalte der Zusammenstellung ersichtlichen Beschlüsse des Ausschusses.

Zur Änderung der Bezeichnung des Gesetzes

Durch die Ergänzung des Gesetzentwurfs um ein Gesetz zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz ist die Bezeichnung des Gesetzentwurfs zu erweitern und als Artikelgesetz zu gestalten.

Zu Artikel 1

Neufassung der Eingangsformel.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

Die Eingrenzung dient der Klarstellung.

Zu § 3 Nr. 2

Nach der Entwurfsbegründung wird durch § 3 Nr. 2 Halbsatz 2 klargestellt, dass Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden, soweit sie im Rahmen ihrer Rechtspflegezuständigkeit tätig werden, keine auskunftspflichtigen Behörden sind bzw. ihnen auch nicht das Recht zur Information der Öffentlichkeit zusteht. Diese Erwägung trifft auch für Justizvollzugsbehörden zu. Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden werden durch den Entwurf als Adressaten der Auskunftsansprüche ausgenommen, da ihre im Rahmen der Rechtspflege gewonnenen Erkenntnisse in der Regel dem Datenschutz unterliegen. Aus dem gleichen Grund sollten auch die vorgesetzten Dienststellen ausgenommen werden.

Zu § 3 Nr. 4

Die Regelung dient der Klarstellung. In dem Gesetzentwurf werden die Begriffe Informationen und Daten bislang synonym verwendet (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 letzter Satz). Der Begriff „Daten“ wurde aber bislang nicht in § 3 bestimmt.

Das Informationsrecht sollte auf Informationen über von Erzeugnissen ausgehende Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern beschränkt werden, da sie für Verbraucher von besonderem Interesse sind.

Erstreckung der Informationsverpflichtung auf die in der Praxis besonders bedeutsamen und die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher in besonderem Umfang beeinträchtigenden Kennzeichnungsmängel.

Zu § 4 Abs. 1

Der Behörde sollte bei der Beantwortung von Informationsbegehren größtmöglicher Ermessungsspielraum eingeräumt werden. Bei der Beantwortung von Informationsbegehren sollten die bei der Behörde entstehenden Kosten im Einzelfall auch in einem vertretbaren Verhältnis zum Informationsgehalt stehen. Eine Aufbereitung bzw. Erläuterung von Daten sollte daher nicht obligatorisch, sondern nur dann er-

folgen, wenn diese zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Sofern nicht Rechtsvorschriften vorliegen, ist die allgemeine Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten an die Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Information geknüpft. Um deutlich zu machen, dass diese Willenserklärung nach allgemeinem Datenschutzstandard vor der Verarbeitung abgegeben werden muss, ist auch in diesem Gesetz der Begriff der Einwilligung zu verwenden. Der ausdrückliche Ausschluss der Informationsbeschaffung dient der Klarstellung.

Zu § 4 Abs. 3

Da der Begriff „Landesverteidigung“ Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen übernationaler Verpflichtungen nicht erfasst und somit zu eng gewählt ist, ist es erforderlich, „Landesverteidigung“ durch die Wörter „Angelegenheit der Bundeswehr“ zu ersetzen.

Daten, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens sind, werden vom Entwurf aus dem Informationsanspruch herausgenommen. Die hierfür bestehende Motivation gilt auch für Gnadenverfahren, die eine besondere Vertraulichkeit genießen.

Der Auskunftsanspruch aus § 4 Abs. 1 Satz 1 kann sich auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts beziehen, die als sachverständige Prüfer bzw. Gutachter im Rahmen privatrechtlicher Beauftragungen tätig werden.

Auftraggeber werden aber solche Institute meiden, bei denen sie befürchten müssen, dass Prüfergebnisse, die ausschließlich internen Zwecken dienen, ggf. an die Öffentlichkeit oder an Dritte weitergegeben werden müssten. Der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 3 Nr. 5 (Geschäftsgeheimnisse) wäre hier nicht einschlägig. Ein Rechtsstreit über die Auskunftspflicht im Sinne des § 4 hätte wirtschaftlich – unabhängig von seinem Ausgang – dieselben unerwünschten Folgen.

Dies hätte insgesamt zur Folge, dass eine Reihe von zuverlässigen und qualifizierten Dienstleistern aus dem öffentlichen Bereich (Prüfinstitute, Universitäten usw.) kaum eine Chance hätten, private Gutachtensaufträge zu erhalten. Dieser Bereich muss daher vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Zu § 5 Abs. 1

Durch das Schriftlichkeitserfordernis kann sichergestellt werden, dass der Informationsanspruch hinreichend bestimmt ist. Dadurch kann eine sachgemäße Beantwortung erfolgen und für spätere Beschwerden beim jeweiligen Verbraucheranwalt eine nachvollziehbare Bewertungsgrundlage geschaffen werden.

Zu § 5 Abs. 2

Die Festlegung soll die behördliche Arbeitsfähigkeit vor überflüssiger Bearbeitung schützen.

§ 5 Abs. 3 (neu), Abs. 4

Im Rahmen des Verwaltungshandelns ist nicht nur aus haushaltsrechtlichen Gründen auf eine effiziente Arbeitsweise zu achten. Es ist daher wichtig, dass Behörden nicht durch offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge in ihrer Aufgabenerfüllung behindert werden.

Aus Klarstellungsgründen und um einen Gleichklang mit dem Umweltinformationsgesetz zu erreichen, das eine entsprechende Regelung in § 7 Abs. 3 UIG vorsieht, ist diese Änderung erforderlich.

Die Informationsrechte der Antragstellenden werden damit nicht beeinträchtigt, da die Missbräuchlichkeit „offensichtlich“ sein muss.

Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

**Zu § 6 Abs. 4, (neu)
Abs. 5 (neu)**

Mit dieser Regelung soll nochmals hervorgehoben werden, dass im Rahmen der Ermessensausübung ggf. auch die Möglichkeit eingeräumt werden muss, im Einzelfall trotz Verstoßes, z. B. gegen Vorsorgewerte, eine Information der Öffentlichkeit zu unterlassen. Denn wenn mit dem Mittel des Rückrufs die adäquate – d. h. im Hinblick auf den Gesetzeszweck geeignete – Rechtsfolge für die Verletzung der Vorsorgevorschrift gegeben ist, dann darf das schärfere Mittel der öffentlichen Information grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Dies hat die Behörde im Rahmen ihrer Abwägung zu prüfen. Des Weiteren wird die Behörde Informationsmaßnahmen dann unterlassen, wenn die Verantwortlichen durch eigene Öffentlichkeitsmaßnahmen den gleichen Gesetzeszweck erfüllen.

Ähnliches gilt in Fällen, wenn ein Produkt nicht mehr im Handel oder bereits verbraucht ist. Denn in diesen Fällen hat sich quasi die Vorsorgemaßnahme erledigt. Auch dies muss die Verwaltung im Rahmen ihres Erschließungsermessens berücksichtigen, es sei denn, auf Grund des Verbrauchs der Ware besteht ein Aufklärungsbedarf hinsichtlich evtl. auftretender Krankheitszeichen bzw. Gesundheitsschädigungen.

Zu § 6 Abs. 6

Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 6.

Mit dieser Regelung soll den Betroffenen (Herstellern oder Lieferanten) die Möglichkeit gegeben werden, die Öffentlichkeit selber zu informieren. Insoweit gelten die gleichen Erwägungen zur Ermessensausübung wie unter § 6 Abs. 4 (neu) und Abs. 5 (neu)

Zu § 6 Abs. 7 (neu)

Mit der Verpflichtung der Behörden zur Richtigstellung unrichtiger Informationen wird die Schadensminderungspflicht der Behörden ausdrücklich festgeschrieben.

Zu Artikel 2**Allgemein**

Artikel 2 ist erforderlich, da neben den und zur Ergänzung der Regelungen über die Verbraucherinformation eindeutige Regelungen zur weitergehenden, insbesondere auch der verwaltungsinternen und verwaltungsübergreifenden Behandlung, Nutzung und Anwendung, der die Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinformation betreffenden vorhandenen und zu erhebenden Daten benötigt werden.

Zu § 1

Mit dem Datennutzungsgesetz werden die zuständigen Behörden ermächtigt, alle Erkenntnisse einschließlich der personenbezogenen Daten, die bei der Durchführung einer Regelung des Verbraucherschutzes oder der Lebensmittelsicherheit gewonnen werden, auch zum Vollzug jeder anderen Regelung dieses Bereichs zu verwenden. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, Erkenntnisse aus der Überwachung ohne Zeitverzögerung für zielgerichtete Maßnahmen der zuständigen Behörden zu verwenden und die im Bericht der Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland dargestellten Synergien zwischen den unterschiedlichen Aufgabenbereichen des Verbraucherschutzes, insbesondere zwischen der Futtermittel- und der Lebensmittelüberwachung, umfassend zu nutzen.

Zu § 2

Um die Regelungen eindeutig zu bestimmen, die unter den Geltungsbereich des Datennutzungsgesetzes fallen, wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Bundesministerien durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Vorschriften diesem Bereich zuzurechnen sind.

Zu Artikel 3

Während Satz 2 eine Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes einräumt, die der Wirtschaft und den zuständigen Behörden die Möglichkeit geben soll, sich auf die Erfüllung ihrer Auskunftspflichten vorzubereiten, wird mit Satz 1 das Datennutzungsgesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft gesetzt, da eine Übergangsfrist für Behörden, um sich auf die regelungsübergreifende Verwendung von Erkenntnissen zum Vollzug des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vorzubereiten, nicht erforderlich ist.

Berlin, den 15. Mai 2002

Gudrun Kopp
Berichterstatlerin

